



KINDESRECHTE IN DER PÄDAGOGIK UND EINGRIFFE IN DIESE

- Jedes Kindesrecht resultiert aus einem schutzwürdigen Rechtsgut -

1. Fallbeispiel (Nr.5 der Doku Initiative Handlungssicherheit → Intensivgruppe für Jungen/ Handykontrolle)

In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten und nach Rücksprache mit der Polizei bei der zuständigen Dienststelle abgegeben.

2. Die Kindesrechte / Allgemein

Die elterliche Erziehung und die auf der Grundlage elterlichen Erziehungsauftrag insbesondere in der stationären Erziehungshilfe durchgeführte Pädagogik unterliegen in fachlichem und rechtlichem Bezug denselben Anforderungen. Soweit Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss diese zwangsläufig Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale pädagogische Grenzsetzung – z.B. ein Verbot – automatisch in ein Kindesrecht ein, in der Regel in das Persönlichkeitsrecht der „Allgemeinen Handlungsfreiheit“ (Art 2 I GG). Das gleiche gilt für „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ wie Handywegnahmen. Es besteht ein „natürlicher Machtüberhang in der Erziehung“. Auch kann von einem „natürlichen Spannungsfeld“ zwischen den Kindesrechten und dem Erziehungsauftrag gesprochen werden.

Merke: Es ist wichtig, zwischen Eingriffen in Kindesrechte und deren Verletzung zu unterscheiden.

Pädagogische Grenzsetzungen (verbal o. aktiv), d.h. pädagogisch begründbare (Frage 1 des Prüfschemas/ nachfolgend) Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich verantwortbar, vielmehr auch rechtlich zulässig. Wären solche Eingriffe rechtlich unzulässig, wäre jede grenzsetzende Pädagogik unmöglich. Rechtswidrigkeit im Sinne des Verletzens eines Kindesrechts liegt erst dann vor, wenn eine pädagogische Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter (Zustimmung) praktiziert wird (Frage 3 des Prüfschemas) und darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen einer Gefahrenabwehr (Frage 4 des Prüfschemas) nicht erfüllt sind. Erst dann „mutiert“ der mit der Grenzsetzung verbundene Kindesrechtseingriff in eine Kindesrechtsverletzung, stellt einen „Machtmissbrauch“ dar.

3. Fachlich-rechtliche Würdigung des Fallbeispiels entsprechend nachfolgendem Prüfschema

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)	
1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ?	<input type="checkbox"/> ja → zul. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdg. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ?	<input type="checkbox"/> ja → zul. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?	
.....	
(a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.	
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen	
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)	
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.	
(e) aber: Zustimmung des Kindes/JugIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)	
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird	
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist	

Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Da die Handys im Beisein der Jugendlichen durchsucht werden, wird ein pädagogisches Setting zugrunde gelegt: im Unterschied zu ausschließlich auf Kontrolle zielenden Maßnahmen wird die Durchsuchung im Kontext pädagogischer Einflussnahme durchgeführt, einbezogen in ein pädagogisches Gespräch. Dies zugrunde gelegt, ist das Verhalten pädagogisch begründbar: es wird nachvollziehbar das pädagogische Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ verfolgt, d.h. ein verantwortungsvoller Umgang mit elektronischen Medien.

Nachdem auf zwei Handys pornografische und gewaltverherrlichende Inhalte mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden wurden, stellt sich deren Wegnahme und Abgabe bei der Polizei als ebenfalls pädagogisch begründbar dar: den betreffenden Jugendlichen wird nachvollziehbar vor Augen geführt, dass im Rahmen von „Gemeinschaftsfähigkeit“ strafbares Verhalten nicht toleriert wird.

Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Das Durchsuchen und die Wegnahme der Handys stellt einen Eingriff in das Eigentum der Jugendlichen und in deren „informationelles Selbstbestimmungsrecht“ dar.

Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Wissen und Wollen der/s Sorgeberechtigten?

Wie bereits unter Ziffer I1 Fußnote 1 erläutert, läge deren stillschweigende Zustimmung vor, sofern sie mit den beschriebenen „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ der Handydurchsuchung bzw. der

Handywegnahme bei vermutetem pornographischem und/ oder gewaltverherrlichendem Inhalt (Gerüchte) rechnen mussten. Solches pädagogisches Verhalten (Frage 1 wurde bejaht) kann nicht der Erziehungsroutine zugeordnet werden. Mangels Vorhersehbarkeit liegt keine stillschweigende Zustimmung vor, vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Erklärung. Anders wäre es, wenn nicht nur eine Vermutung sondern der Verdacht strafbaren Verhaltens vorgelegen hätte. In diesem Fall bestünde eine stillschweigende Zustimmung.

4. Konsequenzen

Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, in der Aufnahmephase Sorgeberechtigten ausreichende Informationen zur pädagogischen Grundhaltung zur Verfügung zu stellen: in verkürzter Form als Vordruck einer Zustimmung in „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ (mit typischen Beispielen) oder in Form „fachlicher Handlungsleitlinien“ umfassend. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags des § 8b II Nr.1 SGB VIII sind grundlegende Feststellungen und typische Fallbeispiele beinhaltende „fachliche Handlungsleitlinien“ zu bevorzugen. Solange diese fehlen, kann vorübergehend ein Vordruck im erstgenannten Sinn ausreichen. Die Bedeutung einer im Zeitpunkt der Aufnahme rechtlich abgesicherten mündlichen oder schriftlichen Zustimmung Sorgeberechtigter wird auch dadurch gestärkt, dass im vorliegenden Fall eine akute „Gefahrenlage (Frage 4) nicht vorlag, mithin ohne Zustimmung Sorgeberechtigter von „Machtmissbrauch“ ausgegangen werden müsste.

Zusatzbemerkung:

Führt fachlich- rechtliche Bewertungen angebotstypischer Verhaltensformen mehrheitlich zu Frage 4 des Prüfschemas, sollte unverzüglich der Weg des Entwickelns „fachlicher Handlungsleitlinien“ (QM-Prozess) gestartet werden. In der Übergangsphase ist ein Vordruck „Zustimmung Sorgeberechtigter“ einzuführen, der sich auf mögliche „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ bezieht.

Im Ergebnis: Grenzsetzungen führen zu Eingriffen in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob ein Kindesrecht verletzt wird. Dies ist der Fall (Prüfschema) bei:

- Straftat, z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch
- Kindeswohlgefährdung
- **das Verhalten der/s PädagogIn ist zwar fachlich begründbar, der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung Sorgeberechtigter** und es liegt kein geeignetes, verhältnismäßiges Reagieren auf eine akute Eigen-/ Fremdgefährdung vor, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht (Gefahrenabwehr)
- **Verhalten der/s PädagogIn ist fachlich unbegründbar** und es liegt keine Gefahrenabwehr vor

5. Aufgelistete Kindesrechte

Im natürlichen Spannungsfeld mit d.Erziehungsauftrag stehen vorrangig folgende Kindesrechte:

- Allgemeine Handlungsfreiheit/ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 I GG): z.B. Freizeitgestaltung, Ausgang
- Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Kindern und Jugendlichen (Art.3 I GG)
- Recht auf Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (Art. 3 II GG)
- Recht auf Privatsphäre, einschließlich deren Gestaltung (Art. 2 I GG)
- Recht auf Sexualität (Art. 2 I GG)
- Recht auf Eigentum (Art. 14 GG)
- Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit/ Recht auf Informationsfreiheit, z.B. Zugang zu und Umgang mit Medien (Art. 2 I GG und Art. 5 I GG)
- Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis, z.B. Recht auf Brief- , Telefon- und Internetkontakt (Art 10 GG)
- Recht auf Kontakt zu für das Kind/ Jugendlichen wichtigen Personen: Umgang und Besuche (Art. 2 I GG)
- Recht auf Taschengeld und dessen freie Verfügung (analog zur Sozialhilfe/ SGB XII als höchstpersönlicher Taschengeldanspruch)
- Informationelles Selbstbestimmungsrecht/ Datenschutz (Art 2 I, 1 I GG)
- Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 12 GG): bei Verselbständigung
- Recht auf Information in wichtigen Angelegenheiten: z.B. über Rechte/ Pflichten, Hilfeplanung (Rechtsprechung)
- Recht auf Einsicht in geführte Dokumentation (Rechtsprechung)

Sonstige Kindesrechte:

- Recht auf vorrangige Kindeswohlorientierung (Art 3 UN Kinderrechtskonvention): „bei jeder Kinder/ Jugendliche betreffenden Entscheidung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen“
- Recht auf Leben (Art. 2 II GG)
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB)
- Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung (als Konkretisierung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich noch festzulegen)
- Recht auf Erziehen ohne Freiheitsentzug: Ausnahme akute Eigen-/ Fremdgefährdung durch das Kind/ Jugendlichen mit richterlicher Genehmigung (§ 1631b BGB)
- Recht auf Vermeiden von Benachteiligung wegen Herkunft, Sprache, Glauben, Ansichten, sexueller Neigung (Art. 3 III GG/ Diskriminierungsverbot)
- Recht auf freie Meinungsäußerung, solange nicht entwürdigend, rassistisch o.abwertend (Art.5 GG)
- Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I GG)
- Recht auf Religionsausübung (Art. 4 II GG): bis zum 14. Lebensjahr gilt der Elternwille
- Recht auf Schule und Bildung (Art. 28 UN Kinderrechtskonvention)
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I Sozialgesetzbuch/ SGB VIII)
- Recht auf Schutz vor Straftaten, z.B. körperliche/ seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
- Recht auf Gesundheitsförderung, z.B. Recht auf Schutz vor Drogen und auf Drogenberatung, Recht auf ausreichende Essenversorgung, Recht auf Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)

- Recht auf Partizipation in der Jugendhilfe, d.h. Beteiligung v. Kindern/ Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen, z.B. bei Einrichtungs-, Schul-, Berufs-, Arbeitsplatzwahl, Zukunftsplanung/ Hilfeplanung (§ 8 und § 36 SGB VIII)
- Petitionsrecht (Art. 17 GG)
- Beschwerderecht (§ 8 SGB VIII)
- Recht auf Wahlfreiheit der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG)